OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752355/5/FP/EP

Datum:
Linz, 22. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der E M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. November 2021, GZ: BHLLSanR-2021-481724/2-, betreffend Absonderung gemäß § 7 Abs 1a Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Absonderung im Zeitraum von 21. November 2021 bis 22. November 2021 als rechtswidrig erklärt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Anruf der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. November 2021 wurde die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß §§ 7 iVm 46 EpiG telefonisch abgesondert. Am nächsten Tag wurde ihr der schriftliche Bescheid vom 24. November 2021, GZ: BHLLSanR-2021-481724/2-, zugestellt, mit welchem ihre Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) – teilweise rückwirkend – von 21. November 2021 bis 29. November 2021 ausgesprochen wurde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 29. November 2021 fristgerecht Beschwerde und ersuchte, den Spruch „*dahingehend abzuändern, dass ich (zumindest) von 16.11.2021, ab Kenntnis des Testergebnisses, abgesondert werde*“. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, sie sei von der lifebrain COVID Labor GmbH schon am 16. November 2021 von ihrem positiven Testergebnis auf SARS-CoV-2 verständigt worden. Es könne nicht zu ihren Lasten bzw. zu Lasten ihres Dienstgebers gehen, dass sie von der belangten Behörde erst am 21. November 2021 und damit eine Woche später kontaktiert und abgesondert worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 29. November 2021 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt, auf den sich die Beschwerde bezieht, und teilte mit, sie habe von dem positiven Testergebnis der Bf erst am 21. November 2021 Kenntnis erlangt. Mit E-Mail vom 2. Dezember 2021 übersandte die belangte Behörde den Verwaltungsakt neuerlich und wies darauf hin, dass die behördliche Absonderung der Bf mit Ablauf des 29. November 2021 endete.

II. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf führte am 15. November 2021 einen PCR-Test auf SARS-CoV-2 durch. Am 16. November 2021 wurde ihr von der Lifebrain COVID Labor GmbH das positive Testergebnis übermittelt.

II.2. Am 23. November 2021 kontaktierte die belangte Behörde die Bf telefonisch und ordnete ihre Quarantäne an. Am 24. November 2021 wurde der Bf der schriftliche Absonderungsbescheid, GZ: BHLLSanR-2021-481724/2-, zugestellt, in welchem die belangte Behörde ihre Absonderung von 21. November 2021 bis zum Ablauf des 29. November 2021 aussprach.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Beschwerde und dem Bezug habenden Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Testzertifikat und dem Laborbefund der lifebrain COVID Labor GmbH vom 16. November 2021, dem Auszug aus dem Epidemiologischen Meldesystem (EPM) und dem schriftlichen Absonderungsbescheid vom 24. November 2021, GZ: BHLLSanR-2021-481724/2.

Die Feststellung, die Bf sei von der belangten Behörde am 23. November 2021 abgesondert worden, stützt sich auf die im Akt einliegenden Auszüge aus dem Epidemiologischen Meldesystem (EPM) bzw. dem von der Behörde übermittelten Screenshot aus dem Bearbeitungssystem. Aus diesen ist klar ersichtlich, dass die Bf von der belangten Behörde erstmals am 23. November 2021 kontaktiert und (telefonisch) abgesondert wurde. Dem Beschwerdevorbringen der Bf, sie sei schon am 21. November 2021 behördlich abgesondert worden, kann angesichts ihres E-Mails an die belangte Behörde vom 22. November 2021 nicht gefolgt werden. In diesem betont sie, es habe sich „*bis dato noch keiner von der BH*“ bei ihr gemeldet, weshalb sie um einen Rückruf bezüglich Absonderung und Freitestung ersuche. Die Bf scheint hier einem Irrtum zu unterliegen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 14/2019:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 138/2017:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Erkenntnisse

§ 28. (6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Zustand herzustellen.“

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I Nr 183/2021:

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen."

<u>Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II Nr 15/2020</u>

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

<u>Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl Nr 39/1915 idF BGBl II Nr 21/2020</u>

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen."

IV.2.1. Das Verwaltungsgericht ist aufgrund einer zulässigen Beschwerde gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 27 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung „in der Sache selbst" verpflichtet. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist „Sache" eines Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 10.11.2015, Ro 2015/19/0001 mwN). Das Verwaltungsgericht hat nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde abzusprechen, sondern die gesamte Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl VwGH 28.01.2020, Ra 2019/03/0076); eine Bindung an das Beschwerdevorbringen ist dabei nicht gegeben (vgl VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 21.03.2017, Ra 2016/12/0120).

IV.2.2. Gemäß § 7a Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) haben Personen, die gemäß § 7 leg. cit. abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen. Zwar gelten für derartige Beschwerden gemäß § 7a Abs 3 EpiG grundsätzlich jene Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, die für Maßnahmenbeschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG anwendbar wären; die Anwendbarkeit des Maßnahmenbeschwerderechts ändert allerdings nichts daran, dass es sich bei Absonderungsbescheiden formal um Bescheide handelt und der diesbezügliche Kompetenztatbestand Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG ist (siehe zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach § 22a BFA-VG *Szymanski* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 22a BFA-VG [Stand 01.06.2016, rdb.at]).

IV.3.1. Im vorliegenden Fall hat die Bf gemäß § 7a Abs 1 EpiG Beschwerde gegen einen Absonderungsbescheid gemäß § 7 leg. cit. erhoben. Durch diesen Bescheid, der eine Freiheitsbeschränkung zum Inhalt hatte, war die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte der Bf gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG gegeben, weshalb die Beschwerde zulässig war (vgl etwa VwGH 28.01.2016, 2015/11/0027; 26.01.1993, 92/07/0209; 17.11.1992, 91/08/0193; 25.04.2017, Ro 2017/02/0016; 11.11.2016, Ro 2016/12/0010; 30.06.2016, Ra 2016/16/0038).

Prozessgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 27 VwGVG iVm § 7a Abs 3 EpiG die bescheidmäßig verhängte Absonderung der

Bf. Gemäß § 7a Abs 3 EpiG iVm § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Absonderung gemäß § 7 EpiG für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist (vgl auch AB 10750 BlgNR 27. GP 3).

Die Prüfung, ob die Absonderung gemäß § 7 Abs 1a EpiG bereits früher hätte angeordnet werden müssen, ist dem erkennenden Gericht hingegen verwehrt. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche Grundlage dafür gibt, im Nachhinein – und damit rückwirkend – eine Absonderung durch Bescheid auszusprechen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173-6).

IV.3.2. Ein Vorbringen gegen die Erforderlichkeit der Absonderung wurde im vorliegenden Fall nicht erstattet; die Bf begehrt vielmehr eine längere Absonderung. In Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, ist für das erkennende Gericht auch nicht ersichtlich, dass die Absonderung der Bf grundsätzlich zu beanstanden wäre.

IV.3.3. Wie festgestellt, wurde die Bf von der belangten Behörde erstmals am 23. November 2021 aufgefordert, sich in Quarantäne zu begeben. Der Spruch des gegenständlich bekämpften Bescheids vom 24. November 2021 legt den Absonderungsbeginn allerdings nicht mit 23. November 2021, sondern rückwirkend mit 21. November 2021 fest und ist insofern rechtswidrig (vgl VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173-6).

Das Vorbringen der Bf, sie sei von der Lifebrain COVID Labor GmbH schon am 16. November 2021 aufgefordert worden, sich zu isolieren, vermag daran nichts zu ändern. Durch die Nachricht des genannten Labors wurde keine Absonderung im Sinne des § 7 EpiG bewirkt. Die Erlassung hoheitlicher Anordnungen durch Mitarbeiter eines Labors ist ausgeschlossen. Weder sind Labore gesetzlich mit Hoheitsgewalt betraut noch sind ihre Mitarbeiter den zu Absonderungen nach § 7 EpiG zuständigen Organen bzw. Behörden zugeordnet oder zurechenbar (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage bei Quarantäneanordnungen durch die „Gesundheitsberatung 1450“ VfGH 06.10.2021, E 221/2021-27, E 422/2021-21).

IV.4. Auf das Wesentliche zusammengefasst ist also festzuhalten, dass die Bf von der belangten Behörde erstmals am 23. November 2021 kontaktiert und gemäß §§ 7 iVm 46 Abs 1 EpiG abgesondert wurde. Der gegenständlich bekämpfte Bescheid ist insofern rechtswidrig, als er die Absonderung der Bf nicht ab 23. November 2021, sondern rückwirkend ab 21. November 2021 anordnet.
Das Beschwerdebegehren, einen (noch) früheren Absonderungsbeginn festzulegen, geht schon aufgrund des Umstands ins Leere, dass Absonderungen

nicht rückwirkend ausgesprochen werden dürfen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173-6).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen und auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl